

Gemeinnütziger Verein **KAR-LI** (**KAR**itative **LI**ebe)

Statuten vom 5. September 2021

Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen **KAR-LI** besteht ein weltanschaulich, konfessionell und politisch neutraler Verein im Sinne der Artikel 60 ff. ZGB, der sich für bedürftige und obdachlose Menschen einsetzt. Der Sitz des Vereins ist Bern.

Art. 2 Zweck

¹ Der Verein bezweckt, neue oder gut erhaltene Güter für das tägliche Leben wie Kleider, Schuhe, Hygieneartikel und Lebensmittel zu sammeln und an obdachlose und armutsbetroffene Menschen abzugeben, vorzugsweise über soziale Einrichtungen. Auch Zeit für Gespräche kommen da nicht zu kurz. Zudem schneiden Friseurinnen und Friseure aus dem Verein obdachlosen und armutsbetroffenen Menschen unentgeltlich Haare und Bärte.

² Der Verein fördert den Austausch und die Vernetzung unter seinen Mitgliedern.

³ Der Verein fördert die Vernetzung und Kooperationen mit anderen Vereinen und Organisationen, um voneinander zu lernen.

⁴ Der Verein kann innerhalb seiner Zwecksetzung eigene Aktivitäten entfalten.

⁵ Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Seine Organe sind ehrenamtlich tätig.

⁶ Von Spenden werden grundsätzlich Gutscheine für Suppenküchen und Notschlafstellen gekauft sowie Hygieneartikel, um diese dann an obdachlose oder in Not geratene Menschen abzugeben. Wenn erforderlich, wird auch mit der Post versendet; Porto zu Lasten des Vereins.

⁷ Die Vereinsmitglieder begegnen bedürftigen und armutsbetroffenen Menschen auf Augenhöhe und nicht aus realitätsfremder Distanz. Das Angebot des Vereins richtet sich insbesondere an die vielen unschuldig in Armut geratenen Menschen.

Art. 3 Mittel

¹ Zur Verfolgung seines Zwecks verfügt der Verein über folgende Mittel:

- a. Mitgliederbeiträge
- b. Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- c. Subventionen
- d. Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- e. Spenden, Beiträge von Gönnern und Zuwendungen aller Art
- f. Erträge aus dem Vereinsvermögen

² Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Vereinsversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

³ Spenden werden zu 100% für den Verein und dessen Projekte verwendet, d.h. in Form von Gutscheinen oder Sachen an Bedürftige weitergegeben oder für Material, welches für die karitativen Einsätze des Vereins benötigt wird, eingesetzt.

Art. 4
Mitgliedschaft,
Aufnahme

¹ Natürliche oder juristische Personen, welche den Verein ideell, finanziell, durch Arbeitsleistung oder anderweitig unterstützen, können Mitglied werden.

² Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von neuen Mitgliedern. Er kann ein Aufnahmegesuch ohne Angabe von Gründen abweisen.

³ Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Vereinsversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

Art. 5
Erlöschen der
Mitgliedschaft

¹ Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

² Ein Vereinsaustritt ist jeweils per Ende Jahr möglich. Er ist dem Vorstand vom austrittswilligen Mitglied bis spätestens Ende November schriftlich zu erklären.

³ Der Vorstand kann Mitglieder ohne Angabe von Gründen aus dem Verein ausschliessen.

⁴ Bei Austritt aus dem Verein müssen die Patches dem Vorstand abgegeben werden. Diese sind Eigentum des Vereins. Lediglich der «Nickname» darf behalten werden.

Art. 6
Mitgliederbeiträge,
Haftung

¹ Jedes Mitglied leistet jährlich einen Mitgliederbeitrag, erstmals zahlbar im Jahr seines Beitritts (voller Betrag), dessen Höhe die Vereinsversammlung festlegt.

² Über den jährlichen Mitgliederbeitrag hinaus schulden die Mitglieder keine finanziellen Leistungen.

³ Für seine Verbindlichkeiten haftet der Verein ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen; jegliche persönliche Haftung seiner Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 7
Organisation

Die Organe des Vereins sind

- a. die Vereinsversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Revisorin oder der Revisor

a. Vereinsversammlung

Art. 8
Kompetenzen

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ. Ihr obliegen

- a. die Wahl der Vorstandsmitglieder, der Präsidentin oder des Präsidenten, sowie der Revisorin oder des Revisors
- b. die Kenntnisnahme des Jahresberichts des Vorstands
- c. die Genehmigung der Jahresrechnung
- d. die Entlastung (Décharge) des Vorstands
- e. die Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- f. die Beschlussfassung über Statutenänderungen und über die Auflösung des Vereins
- g. die Beschlussfassung über Traktanden, die ihr der Vorstand vorlegt

Art. 9
Kadenz,
Einberufung,
Traktandierung

¹ Die ordentliche Vereinsversammlung findet einmal jährlich statt. Der Vorstand kann bei Bedarf ausserordentliche Vereinsversammlungen ansetzen; er muss eine ausserordentliche Vereinsversammlung durchführen, wenn 1/5 der Vereinsmitglieder dies verlangt.

² Der Vorstand lädt die Mitglieder mindestens 20 Tage zum Voraus schriftlich oder per E-Mail zur Vereinsversammlung ein und gibt ihnen mit der Einladung die Traktanden bekannt.

³ Jedes Mitglied kann vom Vorstand schriftlich oder per E-Mail die Traktandierung bestimmter Gegenstände verlangen; entsprechende Begehren müssen dem Vorstand spätestens 10 Tage vor der Vereinsversammlung zugehen.

Art. 10
Vorsitz,
Beschlussfassung,
Protokoll

¹ Die Präsidentin oder der Präsident, im Verhinderungsfall eine andere, vom Vorstand bestimmte Person, leitet die Vereinsversammlung.

² Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit absolutem Mehr der abgegebenen Stimmen, wobei jedes Mitglied und jedes Ehrenmitglied je eine Stimme haben. Bei Stimmengleichheit trifft die oder der Vorsitzende den Stichentscheid durch Abgabe einer zusätzlichen Stimme.

³ Für Statutenänderungen und für die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

⁴ Über nicht ordentlich traktandierte Gegenstände kann die Vereinsversammlung nur dann gültig Beschluss fassen, wenn alle Mitglieder anwesend und mit der Beschlussfassung über das neu aufgenommene Traktandum ausdrücklich einverstanden sind.

⁵ Die oder der Vorsitzende ist dafür verantwortlich, dass zumindest ein Beschlussprotokoll geführt wird.

b. Vorstand

Art. 11
Zusammensetzung,
Amtsdauer

¹ Der Vorstand besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und mindestens zwei weiteren Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.

² Die Vorstandsmitglieder werden auf drei Jahre gewählt, Wiederwahl ist zulässig.

³ Die Präsidentin oder der Präsident wird durch die Vereinsversammlung auf drei Jahre gewählt; ansonsten konstituiert der Vorstand sich selbst.

Art. 12
Kompetenzen

¹ Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

² Im Übrigen verfügt der Vorstand über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder aufgrund dieser Statuten einem anderen Organ zugewiesen sind.

³ Die Präsidentin oder der Präsident führt kollektiv zu zweien, mit einem weiteren Vorstandsmitglied, die rechtsverbindliche Unterschrift.

Art. 13
Kadenz,
Einberufung,
Traktandierung

¹ Der Vorstand versammelt sich auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

² Die Präsidentin oder der Präsident lädt die Vorstandsmitglieder mindestens 14 Tage zum Voraus schriftlich oder per E-Mail zur Vorstandssitzung ein und gibt ihnen mit der Einladung die Traktanden bekannt.

Art. 14
Vorsitz,
Beschlussfassung,
Protokoll

¹ Die Präsidentin oder der Präsident, im Verhinderungsfall eine andere, vom Vorstand bestimmte Person, leitet die Vorstandssitzung.

² Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

³ Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit trifft die oder der Vorsitzende den Stichentscheid durch Abgabe einer zusätzlichen Stimme.

⁴ Sofern kein Vorstandsmitglied eine mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch per E-Mail) gültig.

⁵ Die oder der Vorsitzende ist dafür verantwortlich, dass zumindest ein Beschlussprotokoll geführt wird. Auf dem Zirkularweg gefasste Beschlüsse sind an der nächsten Vorstandssitzung zu erwahren und im Protokoll aufzuführen.

c. Revisorin oder Revisor

Art. 15
Wählbarkeit,
Kompetenzen

¹ Die Vereinsversammlung wählt für eine Amtsdauer von zwei Jahren eine natürliche oder eine juristische Person, welche dem Verein nicht angehören darf, zur Revisorin oder zum Revisor.

² Die Revisorin oder der Revisor prüft die Jahresrechnung und erstattet dem Vorstand zuhanden der Vereinsversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

Art. 16
Ehrenamt

Vereins- und Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich.

Mitglieder welche im Verein aussergewöhnlich viel für den Verein tun; sprich mehr als die Einsätze machen: in den Lagerraum fahren, Material rüsten, zum Einsatzort bringen und wieder retournieren, soll durch Spesen Entschädigung entschädigt werden.

Art. 17
Auflösung

Im Falle der Auflösung des Vereins ist ein allfälliger Liquidationserlös an eine andere, gemeinnützige und steuerbefreite Organisation zu übertragen, die von der Vereinsversammlung bestimmt wird.

Art. 18
Inkrafttreten

Die Statuten Änderung wurde an der Hauptversammlung vom 23. Oktober 2022 einstimmig angenommen und treten ab diesem Datum in Kraft.

Bern, den 23. Oktober 2022